

InternetKUNSTkaufhaus

Allgemeine AGBs - VERTRAGSGRUNDLAGEN für Kommissionsgeschäfte
das InternetKUNSTkaufhaus ist ein Projekt der **ARTMARKETING Sittichot**, www.internetkunstkaufhaus.de

- 1.a. Das InternetKUNSTkaufhaus (im weiteren Text als IKKH titulierte) ist ein Kommissionskaufhaus. Es ist im eigenen Namen für fremde Rechnung im Auftrag tätig, geregelt in den §§ 383–406 HGB (Handelsgesetzbuch). Rechtlich ist ein Kommissionsgeschäft eine Geschäftsbesorgung im Sinn des § 675 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) **gegenseitiger Vertrag** im Kunst- und Antiquitätenhandel.
- 1.b. Im Kommissionsvertrag (Vertrag zwischen dem/der Kunstschaffenden oder Urheberrechtsnachfolger mit dem IKKH) sind zu unterscheiden die eigentliche Verkaufsabwicklung = das Ausführungsgeschäft und das darauf folgende Abwicklungsgeschäft, durch das der Kommissionär (IKKH) dem Auftraggeber das Ergebnis des Ausführungsgeschäfts gutbringt.
- 1.c. Da das **IKKH** das Ausführungsgeschäft im eigenen Namen abschließt, wird es im Verhältnis zu seinem Vertragspartner, dem Erwerber (Käufer), allein berechtigt und verpflichtet.
- 1.d. Im Innenverhältnis geht das Geschäft auf Rechnung des Kommittenten, dem Auftraggeber. Deswegen darf der Kommissionär von seinem Vertragspartner ggf. auch den Schaden des Kommittenten (Drittschaden) verlangen, den dieser durch Nicht- oder Schlechterfüllung des Ausführungsgeschäfts erleidet.
- 2.a. **Eigentumsverhältnisse** am Kommissionsgut. Beim Verkaufs-Kommissionsgeschäft bleibt das Eigentum beim Kommittenten bis der Kommissionär es kraft seiner Ermächtigung wirksam auf den Ankäufer überträgt.
- 2.b. Bei Insolvenz des Kommissionärs hat der Kommittent Recht auf Aussonderung, bei Vollstreckung in das Kommissionsgut Recht der Drittwiderspruchsklage.
- 2.c. Die Urheberrechte des/der Kunstschaffenden sind beim Kommissionsgeschäft nicht Bestandteil des Eigentumswechsels, sondern verbleiben gemäß UrhG als Nebenrechte geschützt beim Urheber.
3. **Buchführungspflicht** ist bei Durchführung von Kommissionsgeschäften strengen Vorschriften unterworfen, weil das Eigentum von Kommittenten auf besonderen Konten ausgewiesen werden muss, mindestens dadurch, dass neben die vom Kontenplan entnommene Kontonummer das Kommissionsgeschäft gesetzt wird.
- 4.a. **Umsatzsteuer** Grundsätzlich fiskalisch gilt: beim Kommissionsgeschäft wird das zugrunde liegende Geschäft zerlegt in **zwei gleichartige Geschäfte**. Einerseits zwischen Kommittent und Kommissionär und zwischen Kommissionär und dem Dritten (Erwerber).
- 4.b. Kommissionsgeschäft über Kunstgegenstände (**§ 3 UStG**): Danach gilt bei einer Verkaufskommission gegenüber dem Erwerber umsatzsteuerlich der Kommissionär (IKKH) als der Verkäufer der Ware und es wird unterstellt, dass der Kommittent ihm diese Ware unmittelbar zuvor verkauft hat.
- 4.c. Beide Geschäfte sind nach normalen umsatzsteuerlichen Grundsätzen zu behandeln. Zu beachten ist, dass der Kommissionär somit Umsatzsteuer nicht nur auf seine Provision zu zahlen hat, sondern auf den gesamten Verkaufserlös und dass er umsatzsteuerlich auch nicht seine Tätigkeit als Dienstleistung gegenüber dem Kommittenten abrechnen darf, sondern so behandelt wird, als hätte er von diesem den Gegenstand erworben.
- 4.d. Die Weiterleitung des Erlöses ohne Umsatzsteuer, der Künstlersozialabgabe und abzgl. der Provision gilt umsatzsteuerlich als Zahlung des Kaufpreises an den Kommittenten.
- (Text-Stand 1.10.2016)